

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hameln Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 516 „Im Meyerholze“, Halvestorf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses des vorgenannten Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m §34 (4) BauGB beschlossen.

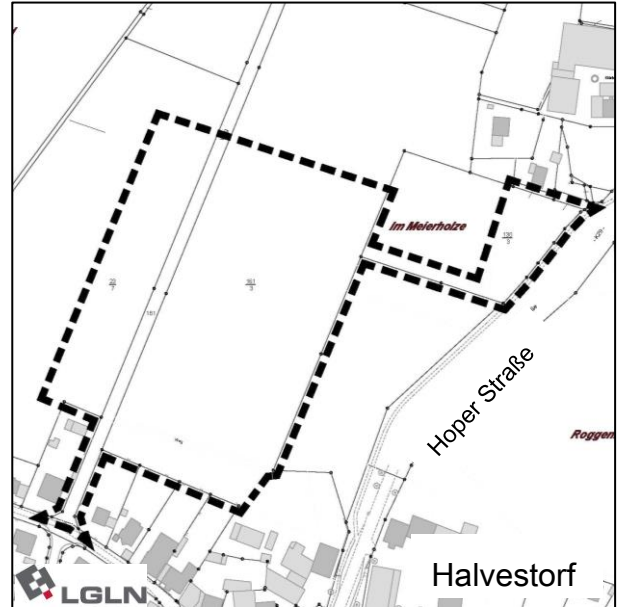
Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Halvestorf Flur 1 130/3 tlw., 161/3 tlw. und für die Flur 3 die Flurstücke 181 tlw. sowie 23/7 tlw. und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch die Hoper Straße und eine Obstbaumwiese
- im Süden durch Wohnbebauung an der Feststraße
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Zur wohnbaulichen Entwicklung im Ortsteil Halvestorf sollen neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden.



Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren gem. BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151/2021142, E-Mail: vogelsteller@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hameln, den 03.06.2022

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister